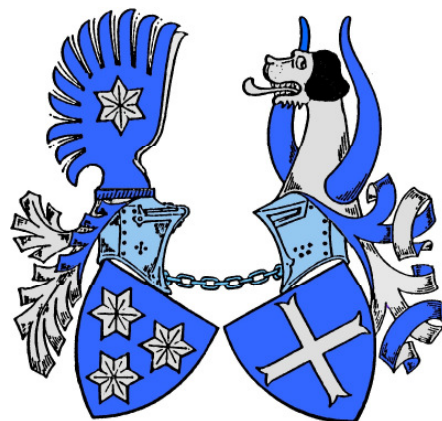


Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins

**FAMILIENSTIFTUNG PIES-ARCHIV,
FORSCHUNGSZENTRUM VORDERHUNSRÜCK E. V.**

in der Fassung vom 30. April 2016



Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins

FAMILIENSTIFTUNG PIES-ARCHIV, FORSCHUNGSZENTRUM VORDERHUNSRÜCK E. V.

in der Fassung vom 30. April 2016

Der Verein ist am 29.02.1987 unter der Nr. VR 1307 in das Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen worden. Die Gemeinnützigkeit wurde am 14.02.1987 vom Finanzamt Bad Kreuznach unter Nr. 45-III/2 anerkannt und zuletzt am 24.06.2015 vom Finanzamt Simmern-Zell unter der Steuer-Nr. 40/671/05349 bestätigt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsleitung

Die „Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück e.V.“ mit Sitz in Dommershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Geschäftsleitung liegt bei dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die historische Erforschung (Kultur-, Orts- und Bevölkerungsgeschichte) des Gebiets von Hunsrück-Eifel-Mosel-Nahe-Saar, insbesondere durch:

- a) Sammeln, Archivieren und Dokumentieren von Zeugnissen aller Art (Kunsth Handwerk, Handwerk, schriftlichen und mündlichen Zeugnissen und Dokumenten, Bildzeugnissen, Nachlässen und Literatur);
- b) Veröffentlichungen des gesammelten Materials in Form von Schriftenreihen;
- c) Schaffung und Unterhaltung eines eigenen Forschungs- und Kommunikationszentrums mit einem Museum, das der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) Herausgabe einer Mitgliederzeitung, die ein- bis zweimal im Jahr erscheint;
- e) Informationsveranstaltungen, bei denen neue Forschungsergebnisse mitgeteilt werden;
- f) Pflege der Verbindung mit Archiven, Bibliotheken, Verlagen und Redaktionen;
- g) Information der heimischen wie der auswärtigen Öffentlichkeit;
- h) Beschaffung und Verwendung von finanziellen Mitteln zur Durchführung der Arbeit des Archivs, für Neuanschaffungen für die Bibliothek, zur Drucklegung von Publikationen, zum Aufbau und zur Unterhaltung des Forschungszentrums mit Archiv und Museum.

§ 3 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder der Vereins werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Antrags.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; die schriftliche Erklärung dazu muss spätestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden zugehen oder von ihm bestätigt werden. Individuelle Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.
4. Mitglieder, die vorsätzlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitglieder und Verleihung der Goldenen Gedenkmedaille

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich als Vorsitzender besondere Verdienste erworben hat.
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der sonstigen Mitglieder; zur Zahlung eines Beitrags sind sie nicht verpflichtet.
5. Der Vorstand kann verdienstvolle Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der vom ersten Vereinsvorsitzenden 1986 gestifteten Goldenen Gedenkmedaille auszeichnen.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorsitzende hat eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt;
 - e) Wahl des Vorstands;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Entscheidung über den Erwerb und/ oder bauliche Maßnahmen des Kommunikations- und Forschungszentrums mit Archiv, Bibliothek und Museum;
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schatzmeister;

- d) dem Schriftführer;
- e) dem Veranstaltungsorganisator.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- 5. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- 6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts.
Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter lediglich bei Verhinderung den Vorsitzenden vertreten darf. Die Vertretung ist nur im Rahmen des Vereinsvermögens zulässig.
- 7. Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Beirat

Zu seiner Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 11 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zuzustellen bzw. in der Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine der nachfolgend genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts/ steuerbegünstigten Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke unter Erhaltung und Weiterführung der Archiv-, Bibliotheks- und Museums-Bestände.
- 3. Das Vermögen, einschließlich Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbeständen ist zunächst der Ortsgemeinde Dommershausen anzubieten und zu über-

- tragen, sofern sie sich rechtsverbindlich bereiterklärt, das Alte Pfarrhaus in Dommershausen weiterhin als Museum, Archiv und Bibliothek zu pflegen, die Bestände in ihrer Gesamtheit zu erhalten sowie zu aktualisieren und der Allgemeinheit zu öffnen.
4. Sollte dies jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, wird das Vermögen einschließlich Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbeständen der Verbandsgemeinde Kastellaun angeboten und übertragen, sofern sie sich rechtsverbindlich bereiterklärt, die Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbestände des Vereins nach Kastellaun oder einen anderen geeigneten Ort der Verbandsgemeinde zu holen und dort als Gesamtbestand weiter zu pflegen, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 5. Sollte dies jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, werden Archiv- und Bibliotheksbestände dem Landeshauptarchiv Koblenz, die Museumsbestände dem Landesmuseum, Hohe Ost Front, Festung Ehrenbreitstein (beide in der Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz) zu übertragen.
 6. Archiv und Sammlung sind in jedem Fall zu erhalten unter dem Namen „Familienstiftung Pies-Archiv“.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die aktualisierte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 30.04.2016 angenommen und ersetzt die letzte Fassung vom 28.03.2015, eingetragen am 29.04.2015. Sie tritt mit ihrer Annahme bzw. mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Adressen und Informationen

Museum, Archiv und Bibliothek:

Vorderhunsrück-Museum mit Archiv und Bibliothek
Altes Pfarrhaus, An der Kirche 1, D-56290 Dommershausen
Mobiltelefon (01520) 7878601 (Frau Rauschenberg)
Öffnungszeiten: jeden Freitag 15.00-18.00 Uhr, an Wochenenden
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. Im Dezember
und Januar geschlossen.
Eintritt in das Museums frei;
Benutzung von Archiv und Bibliothek für Mitglieder frei,
für Nichtmitglieder 10,00 €.

Vorstandsvorsitzender und Redaktion der Mitgliederzeitung:

Dr. Norbert J. Pies, Im Karwinkel 2b, D-50374 Erftstadt-Lechenich
Tel. (02235) 692669, Fax (02235) 692641
Homepage: www.familienstiftung-archiv-museum.de
E-Mail: info@familienstiftung-archiv-museum.de
Homepage Verlag: www.piesverlag.de
E-Mail Verlag: info@piesverlag.de

Weitere Informationen über uns:

- Schatzsuche - Museen in Rheinland-Pfalz, 416 S., 413 farbige Abb., beleville Verlag Michael Farin, München, DM 24,80
- Museen, Ausstellungen, Sammlungen im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Radwanderkarte Rhein-Hunsrück-Kreis
- Kulturland Rheinland-Pfalz, vorgestellt vom Kultusministerium in Mainz unter <http://www.kulturland.rlp.de>
- Wikipedia: Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück

Jährliche Mitgliedsbeiträge (zu zahlen jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres):

€ 40,00 für Einzelmitglieder in Europa,
€ 60,00 für Familien,
€ 20,00 für Schüler und Studenten,
€ 80,00 für Mitglieder in Übersee.

Konten:

- für Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.:
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Zweigstelle Dommershausen
IBAN: DE68 5709 0000 3522 4700 00 – BIC GENODE51K0B
- für Buchkäufe:
Sparkasse Sprockhövel, Zweigstelle Herzkamp
IBAN: DE09 4525 1515 0003 0005 28 – BIC SPSHDE31XXX

Mit der Goldenen Gedenkmedaille wurden ausgezeichnet:

- 1986 Frau Rita Abels, Düsseldorf – Herr Pfarrer Peter Bollig, Beltheim – Herr Dr. Eike Pies, Sprockhövel – Herr Hans-Peter Pies, Mönchengladbach – Herr Pfarrer Geistlicher Rat Heiner Pies, Bruchköbel (†) – Herr Dr. Norbert J. Pies, Köln – Herr Pfarrer Hermann Vloet, Dommershausen (†) – Herr Friedrich Wagner, Dommershausen – Herr Hubert Wagner, Dorweiler – Herr Bürgermeister Klaus Zimmer, Mannebach (†)
- 1987 Herr Dr. Michael Frauenberger, Boppard – Frau Sophie Jakobs geb. Pies, Dorweiler (†) – Herr Herbert Pies M.A., Kasel – Herr Josef Pies, Neuwied (†) – Frau Lore Pies geb. Eberle, Langenlonsheim (†)
- 1989 Herr Johann und Frau Gertrud Gräf, Mannebach – Herr Altbürgermeister Josef Klein, Dommershausen (†) – Herr Bürgermeister Hermann Neumann, Dommershausen – Frau Christa Rauschenberg geb. Klein, Dommershausen
- 1990 Herr Georg Wagner, Korweiler – Herr Prof. Dr. Willy Born, Freiburg – Herr Leo Braun, Dommershausen – Herr Landrat Bertram Fleck, Simmern – Herr Günther Lesche, Wuppertal – Frau Erika Pies, St. Ingbert – Herr Oberamtsrat Herbert Schneider, Kastellaun – Herr Architekt Peter Berdi, Bad Bertrich
- 1992 Frau Elisabeth Neumann-Wagner, Dommershausen – Herr Kurt Pies, Dommershausen – Herr Manfred Pies, Gau-Algesheim – Herr Martin Pies, Boppard-Fleckertshöhe
- 1993 Herr Wolfgang Bartels, Trier
- 1994 Herr Rudi Jung, Bonn – Herr Franz Josef Karbach, Spay – Herr K. Herbert Küstner, Haan (†) – Herr Josef Schmieden, Bundenbach
- 1995 Herr Heinz Augustin, Koblenz
- 1997 Frau Elisabeth und Herr Karl Jakobs, Neuwied – Herr Horst Rauschenberg, Dommershausen
- 1999 Herr Hans-Jürgen Geiermann, Köln
- 2000 Herr Bürgermeister Fritz Frey, Kastellaun
- 2001 Herr Gustav A. Spürk, Gelsenkirchen (†)
- 2003 Herr Ministerialrat Günter Pies, Leverkusen
- 2005 Herr Franz Josef Wolf, Neuwied
- 2007 Herr Pfarrer Karl-Hans Seeger, Billerbeck – Herr Buchbindermeister Michael Rönsberg, Wuppertal
- 2010 Frau Dorothee Pies, Boppard-Fleckertshöhe
- 2013 Herr Studienrat Dr. Tobias A. Kemper, Alfter
- 2015 Frau Manuela Isokeit, Leezdorf

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

- 1992 Frau Lore Pies, Langenlonsheim (†), Ehrenmitglied
- 2014 Herr Dr. Eike Pies, Sprockhövel, Ehrenmitglied und Ehrevorsitzender